

Antrag auf die Herstellung eines Wasseranschlusses für ein Grundstück in der Gemeinde

 Oersdorf Sievershütten Wakendorf II

Angaben des Grundstückseigentümers

Name	Vorname
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail-Adresse

Angaben des Grundstücks

Flur	Flurstück
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Gemäß § 4 Abs. 1 (Sievershütten und Wakendorf II) bzw. § 5 Abs. 1 (Oersdorf) der zur Zeit gültigen Fassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser der o.g. Gemeinden ist das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

Der Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ist auf dem Grundstück ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

Da ein Teil der im Haus befindlichen Entnahmestellen durch Regenwasser versorgt werden sollen, wird eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang beantragt.

Angaben zum Bauvorhaben

 Neubau Altbau Erweiterung

Es sind folgende Wasserentnahmestellen vorhanden bzw. geplant.:

	über Frischwasserversorgung	über Regenwasserversorgung
Gewöhnliche Zapfhähne		
Aborte (WC)		
Badewannen / Brausen		
Waschmaschine		

Anzahl der Wohneinheiten _____

Größe der Wohneinheiten _____

Anzahl der Wasserzähler _____

(Hinweis: Beim Bau einer Regenwassernutzungsanlage muss ein extra Wasserzähler eingebaut werden, der die Regenwassermengen zählt, die der Abwasseranlage zusätzlich zugeführt werden.)

Gewerbe ja nein Art des Gewerbes _____

Der Abstand des anzuschließenden Gebäudes zur Straßengrenze beträgt: _____ Meter.

Der Anschluss wird von folgender von der Gemeinde zugelassenen Firma hergestellt:

Firma Papenburg aus Wahlstedt, Telefon 0 45 544 – 20 64.

Der Rohrgraben soll in Eigenleistung erstellt werden. ja nein

Der zukünftige Hausanschluss soll zunächst als Bauwasseranschluss hergestellt werden.
Das Bauvorhaben hat _____ cbm umbauten Raum.

Bauwasser wird nicht entnommen.
Für das beantragte Bauvorhaben wird Bauwasser erhalten von:

Es handelt sich um einen Altbau. Bauwasser wird daher nicht benötigt.

Der Anschlussbeitrag und die durch die Herstellung der Wasserleitung (Hausanschluss) einschließlich der durch die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes (Ausbesserung der Straße, des Gehwegs usw.) entstehenden Kosten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Dieser Absatz gilt nicht, bei Grundstücken die voll erschlossen von der Gemeinde gekauft wurde.

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beizufügen:

- Lageplan (Maßstab 1:500) zweifache Ausfertigung inkl. eingezeichnete Führung der Wasserhausanschlussleitung
- Grundrisssskizze zweifache Ausfertigung inkl. eingezeichnete Führung der Wasserhausanschlussleitung
- Beschreibung der Regenwassernutzungsanlage in einfacher Ausfertigung

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer